



## Zweite Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 24 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist, ändert die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 28. April 2025 die Beitragssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 3. April 2019, die zuletzt durch Satzung vom 23. April 2024 geändert worden ist, wie folgt:

### Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „je zusätzlichem Mitarbeiter, sofern nicht freiwilliges Mitglied nach Nummer 2“ wird die Angabe „55“ EUR durch die Angabe „100“ EUR ersetzt.

2. § 1 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Mitglieder nach § 5 Absatz 8 der Berufssatzung ermäßigter Beitrag“ wird die Angabe „55“ EUR durch die Angabe „150“ EUR ersetzt.

3. § 1 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Ingenieure im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 5 ArchIngG M-V ermäßigter Beitrag“ wird die Angabe „33“ EUR durch die Angabe „150“ EUR ersetzt.

4. Die Überschrift zu § 3 wird um die Angabe „, Auskunftspflicht“ ergänzt.

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 gelten alle angestellten Ingenieure eines Pflichtmitgliedes oder seines Zusammenschlusses in Mecklenburg-Vorpommern, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind und die am 1. Oktober des Vorjahres mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt waren, nicht jedoch Auszubildende, Praktikanten und Hilfskräfte. Partner des Pflichtmitglieds, die nicht Mitglied einer Ingenieurkammer sind, werden wie Mitarbeiter eines Kammermitglieds behandelt.“

(2) Sind mehrere Pflichtmitglieder in demselben Ingenieurbüro tätig, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Der Zusatzbeitrag wird auf maximal 25 Mitarbeiter pro Ingenieurbüro begrenzt. Die Zuordnung der Mitarbeiter richtet sich nach den Angaben der Pflichtmitglieder, die für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner haften.

(3) Die Pflichtmitglieder sind verpflichtet, Veränderungen hinsichtlich der zusätzlich beschäftigten Mitarbeiter umgehend, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres, an die Kammer mitzuteilen. Die übermittelte Anzahl ist maßgebend für die Beitragsrechnung des kommenden Jahres.

(4) Die Richtigkeit der Angaben ist der Ingenieurkammer auf deren Verlangen nachzuweisen. Werden die Auskünfte nach Absatz 3 trotz zweifacher Mahnung nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Nachweise nicht erbracht, kann die Kammer die Mitarbeiterzahl für das Beitragsjahr schätzen. Hierauf ist spätestens bei der zweiten Mahnung hinzuweisen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Auf“ die Angabe „schriftlichen“ gestrichen. Nach der Angabe „Antrag“ wird die Angabe „in Textform“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1, Satz 1 Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. das Einkommen den nach § 32a Absatz 1 Ziffer 1 Einkommenssteuergesetz (EstG) genannten Freibetrag nicht übersteigt. Die Bewilligung kann für die Dauer der Mitgliedschaft, maximal für 36 Monate erfolgen. Bei der Anrechnung der Einkünfte werden alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen zugrunde gelegt. Für die Ermittlung der Einkünfte sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Beitragsjahres maßgebend.“

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

7. In § 5 Absatz 5 Satz 3 wird nach der Angabe „erste Mahnung ein Verzugszuschlag von“ die Angabe „11“ EUR durch die Angabe „20“ EUR ersetzt. Nach der Angabe „zweite Mahnung ein Verzugszuschlag von“ wird die Angabe „16,50“ EUR durch die Angabe „32“ EUR ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Auf“ die Angabe „schriftlichen“ gestrichen. Nach der Angabe „Antrag“ wird die Angabe „in Textform“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „auf“ die Angabe „schriftlichen“ gestrichen. Nach der Angabe „Antrag“ wird die Angabe „in Textform“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Beiträge können“ die Angabe „vom Vorstand“ eingefügt.

- e) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Über die Niederschlagung von Beiträgen bis 500,- EUR entscheidet die geschäftsführende Person i. S. d. § 21 Absatz 2 Architekten- und Ingenieurgesetz Mecklenburg-Vorpommern (ArchIngG M-V) unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwerin, den 28. April 2025

Die Präsidentin der Ingenieurkammer M-V

Dr. Gesa Haroske